

9. Haftet der preußische Notar den Beteiligten auf Schadensersatz, wenn er zu einem von ihm beurkundeten Vertrage einen zu hohen Stempel berechnet hat, den jene dann im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Berechnung gezahlt haben?

RGB. § 839. Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 15.

III. Zivilsenat. Urf. v. 22. März 1932 i. S. N. (Bekl.) w. Firma Sch. & Co. (Kl.). III 241/31.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 3. November 1927 schloß die Klägerin mit der Firma Gebr. B. einen vom Beklagten als Notar beurkundeten Kreditvertrag. Zur Sicherung für den ihr gewährten Kredit übereignete die Firma der Klägerin Maschinen und Vorräte. Sie übernahm auch die Kosten des Vertrags, insbesondere die seiner Verstempelung. Bei Berechnung des für die Urkunde zu entrichtenden Stempels setzte der Beklagte für die Sicherungsübereignung den Kaufstempel der Tarifstelle 7 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 in Höhe von 267 RM. an. Die Firma Gebr. B. bezahlte den Betrag. Im Jahre 1930 wurde sie jedoch von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß der Stempel zu hoch berechnet worden sei, da für eine Sicherungsübereignung nur der allgemeine Vertragstempel von 3 RM. (Tariffst. 18) geschuldet werde. Einen Erstattungsantrag lehnte das Finanzamt wegen Ablaufs der gesetzlichen Erstattungsfrist ab. Nunmehr verlangt die Klägerin, der die Firma Gebr. B. ihre Forderung abgetreten hat, vom Beklagten Ersatz des zuviel erhobenen Stempelbetrages von 264 RM. Sie stützt sich darauf, daß er bei der Stempelberechnung eine ihm den Beteiligten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt habe. Der Beklagte behauptet dagegen, den Stempel richtig berechnet zu haben, leugnet auch, schuldhaft gegen eine Amtspflicht verstoßen zu haben.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Daß für die in dem Vertrage vom 3. November 1927 beurkundete Sicherungsübereignung nur der allgemeine Vertragstempel geschuldet wurde und daß der Beklagte zu seiner gegenteiligen Auffassung auf Grund ungenügender Prüfung der für ihn ohne Schwierigkeiten erkennbaren Rechtslage gekommen ist, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Insofern werden seine Ausführungen auch von der Revision nicht bemängelt. Sie wendet sich aber gegen die weitere Annahme des Vorberrichters, der Beklagte habe durch die fehlerhafte Stempelberechnung eine ihm den Vertragsschließenden gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Sie vertritt die Auffassung, der bei der Stempelverwendung als Beauftragter der Stempelsteuerverwaltung tätige Notar erfülle dabei nicht zugleich eine Amtspflicht gegenüber dem Steuerpflichtigen. Dem kann nicht beigetreten werden. Vielmehr ist im Ergebnis, wenn auch nicht in allen Teilen der Begründung, die gegenteilige Ansicht des Oberlandesgerichts zu billigen.

Dieses leitet eine Amtspflicht des verklagten Notars gegenüber den an der Beurkundung Beteiligten, den Stempelbetrag richtig zu berechnen, aus zwei Gesichtspunkten ab. Zunächst führt es aus, anerkanntes Rechtens sei, daß ein Beamter auch dann dem Geschädigten nach § 839 BGB. wegen Amtspflichtverletzung hafte, wenn er über den engen Kreis seiner eigentlichen Amtspflichten hinaus auf Grund einer Amtshandlung und im Anschluß an eine solche zulässigerweise im Interesse des Publikums noch weiter tätig werde und hierbei etwas schuldhaft verfehle. Dabei sei es unerheblich, ob er seine weitergehende Tätigkeit auf besonderes Ersuchen der Beteiligten entfaltet oder sie auf Grund allgemeiner Übung im stillschweigenden Einverständnis mit ihnen übernommen habe. So liege der Fall hier. Zwar gehöre an sich die Verstempelung notarieller Verträge und die Berechnung des Stempels nicht zu den Amtspflichten des Notars gegenüber den Urkundsbeteiligten, sondern falle nur in den Kreis der ihm im steuerlichen Interesse zu Gunsten der Staatskasse auferlegten Amtspflichten. Es sei aber unbestritten im Bezirk des Berufungsgerichts allgemein üblich, daß die Beteiligten die Stempelberechnung den Notaren überließen, ohne sie damit noch irgendwie besonders zu beauftragen, und daß die Notare dann diese Aufgabe auch stillschweigend übernahmen. So sei hier verfahren

worden. Die Vertragsparteien hätten die Verstempelung dem Beklagten überlassen, der diese für sie vorgenommen habe. Damit habe er den Beteiligten gegenüber die Amtspflicht übernommen, die Stempelberechnung in ihrem Interesse sorgfältig vorzunehmen und eine Stempelüberhebung zu vermeiden.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts führen zu demselben Ergebnis aber auch noch folgende Erwägungen: Den Notaren sei durch § 15 StStG. zur Aufgabe gemacht, bei der Steuererhebung mitzuwirken. Nun sei es aber als Amtspflicht sämtlicher mit der Erhebung von Abgaben betrauten Beamten anzusehen, daß sie nicht nur nicht zum Nachteil des Fiskus zu niedrige Abgaben erhöhen, sondern daß sie auch die Belange der Abgabepflichtigen gebührend wahrten und nicht schuldhaft zu hohe Beträge ansetzten, damit das Publikum nicht geschädigt und auch nicht gezwungen werde, die Lastigkeiten auf sich zu nehmen, welche die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen mit sich bringe. Berechneten die Beamten gleichwohl zu hohe Abgaben, so verletzten sie damit auch eine ihnen den Abgabepflichtigen gegenüber obliegende Amtspflicht. Das habe hier der Beklagte als Beauftragter der Stempelsteuerverwaltung der Firma Gebr. B. gegenüber getan.

Diese Ausführungen des Oberlandesgerichts sind in ihrem ersten Teil nicht frei von rechtlichen Bedenken. Einen ausdrücklichen Auftrag, für sie den Stempelbetrag zu berechnen, haben die Klägerin und ihre Vertragsgegnerin dem Beklagten nicht erteilt. Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß der Beklagte mit ihnen stillschweigend übereingekommen sei, für sie ein Geschäft zu übernehmen, das zunächst nicht in den Rahmen seiner ihnen gegenüber bestehenden Amtspflichten fiel. Denn er hat nicht mehr getan, als was ihm schon nach dem Stempelsteuergesetz zu tun oblag. Es fehlt an einem Anhalt dafür, daß er sich zu dieser Tätigkeit, die aus seiner amtlichen Pflicht zur Mitwirkung bei der Stempelerhebung hervorging, außerdem noch den Stempelschuldnern gegenüber besonders verpflichtet habe.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 StStG. haben die Notare zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Bescheinigungen den Stempel vor deren Aushängung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Die Stempelverwendung ist nicht die Zahlung des Stempelbetrags, zu der bei notariellen Ver-

handlungen diejenigen verpflichtet sind, auf deren Veranlassung sie aufgenommen werden (§ 12 Abs. 1a StStG.). Vielmehr erfolgt die Stempelverwendung dadurch, daß zu der Urkunde die vorschriftsmäßigen Stempelzeichen (§ 14 Abs. 1 das.) verwendet werden (vgl. RÖZ. Bd. 85 S. 342). Sie ist Pflicht des Notars, sobald der Stempelbetrag von dem Pflichtigen an ihn gezahlt worden ist (vgl. für den Fall der Verwendung des Stempels in Erwartung der Zahlung die Erstattungsvorschrift in § 25 Abs. 1a StStG.). Ist der Stempel nicht innerhalb von zwei Wochen seit Ausstellung der Urkunde von den Verpflichteten beigebracht, so hat der Notar binnen einer weiteren Woche die zwangsweise Einziehung des Stempels bei der zuständigen Steuerstelle zu beantragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 das.). Aus diesen Vorschriften ergibt sich zunächst ohne weiteres, daß die Notare schon zum Zweck der Steuererhebung den Stempel berechnen müssen, da sie nur dann in der Lage sind, ihn zum vorgeschriebenen Betrage zu verwenden. Diese Berechnung müssen sie auch, wenngleich das ebenfalls im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist, dem Stempelpflichtigen mitteilen, dem die Urkunde ja erst nach Zahlung des Stempels ausgehändigt werden soll.

Mehr als wozu ein Notar hiernach schon durch die im Stempelsteuergesetz ihm angewiesene Stellung verpflichtet ist, hat der Beklagte im vorliegenden Falle nicht getan. Er hat nur den Stempel berechnet, die Berechnung der Firma Gebr. B. mitgeteilt, welche im Vertrage die Zahlung des Stempels übernommen hatte, von ihr den Stempelbetrag entgegengenommen und dann den entsprechenden Stempel zur Urkunde verwendet. Alles das hat der Beklagte getan, um seine Amtspflicht dem Staate gegenüber zu erfüllen, dem er kraft Gesetzes zur Mitwirkung bei der Stempelinziehung verbunden war. Eine Willensäußerung, dadurch auch noch eine Amtspflicht gegenüber den Urkundsbeteiligten zu erfüllen, liegt deshalb im Verhalten des Beklagten nicht, wie ja auch die Beteiligten nicht kundgegeben haben, daß sie eine weitere Tätigkeit in ihrem Interesse von ihm erwarteten.

Zuzustimmen ist dagegen der Begründung des Berufungsurteils in ihrem zweiten Teil. Die mit der Erhebung von Abgaben befaßten Beamten dürfen den Abgabepflichtigen keine ungerechtfertigten Steuerbeträge abfordern. Tun sie das trotzdem, so verletzen sie ihre Amtspflicht den Steuerschuldnern gegenüber und machen sich — oder den Staat — haftpflichtig,

wenn ihnen dabei ein Verschulden zur Last fällt. Das Oberlandesgericht hat bereits zutreffend auf das Urteil RGZ. Bd. 121 S. 176 hingewiesen. Andere Fälle der Amtspflichtverletzung durch ungerechtfertigte Steuererhebung sind behandelt in RGZ. Bd. 130 S. 319 und im Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1931 III 167/30. Ungerechtfertigt ist eine Steuererhebung auch, wenn und soweit einem Pflichtigen ein zu hoher Betrag abgefordert wird. Das hat sich der Beklagte zuschulden kommen lassen, als er im vorliegenden Falle kraft seines Amtes als Notar bei der Erhebung der Stempelsteuer für die von ihm beurkundete Verhandlung mitwirkte. Er haftet deshalb für den dadurch der Stempelschuldnerin entstandenen Schaden, dessen Ersatz sie nicht von anderer Seite erlangen kann.